

Satzung des Weltladen Bonn e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Weltladen Bonn.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Bonn.

§ 2 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist,
 - a) eine gerechtere, nachhaltigere Weltwirtschaft und partnerschaftliche Handelsbeziehungen, insbesondere mit Ländern des Globalen Südens, zu fördern.
 - b) Bewusstsein für den Fairen Handel zu schaffen, dafür zu sensibilisieren und die Idee des Fairen Handels nach außen zu tragen.
- (3) Umsetzung der Vereinsziele:
 - a) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch entwicklungspolitische Informations- und Bildungsarbeit sowie die Schaffung einer Plattform für Austausch und Veranstaltungen.
 - b) Des Weiteren sorgt der Verein für den Verkauf von fair gehandelten Erzeugnissen im Sinne von § 3 (2). Dazu wird ein Laden geführt.
 - c) Im Rahmen der Möglichkeiten werden Entwicklungsprojekte materiell und ideell unterstützt.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die den Zwecken des Vereins im Sinne des § 3 zustimmen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber_in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Zwecke oder das Ansehen des Vereins schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Der Ausschluss kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der auf einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn dieser Verhandlungsgegenstand zuvor Bestandteil der Tagungsordnung war.
- (4) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn
 - a) es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages mehr als ein Jahr im Rückstand ist und kein Antrag auf Beitragsermäßigung vorliegt. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
 - b) es seinen Wohnsitz gewechselt hat, dem Verein seine neue Anschrift nicht mitgeteilt hat, keine Beitragszahlungen mehr geleistet hat und Nachfragen an die zuletzt bekannte Adresse unbeantwortet bleiben.

§ 9 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl der Kassenprüfer_innen
 - e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - i) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat per E-Mail, auf Wunsch auch postalisch, unter Angabe von Ort und Zeit einberufen. Die

Tagesordnung muss spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Tagesordnung gemäß (4) zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzehn oder ein Fünftel der Mitglieder anwesend sind.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/eine Schriftführer_in zu wählen.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter_in und dem/der Schriftführer_in zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer_in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (7) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (8) Der Vorstand hat jeder ordentlichen Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit seit der vorausgegangenen ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben.
- (9) Der Vorstand kann geschäftsführende Aufgaben an Mitarbeiter_innen übertragen.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/einen Kassenprüfer_in.
- (2) Diese/dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an FIAN Deutschland e. V. (Köln), Südwind e. V. (Siegburg) und Preda (Philippinen).